Werk

Label: Abschnitt

ID: 746243987|LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Vorwort.

Die großen Veränderungen, welche in den Jahren 1803 und 1806 Deutschlands Grundfesten erschütterten, hatten für unser Vaterland den glücklichen Erfolg, daß es bedeutend vergrößert und zu einem zusammenhängenden Ganzen umgewandelt wurde. Um aber die Elemente des neuen Staates, die fast lauter Bruchstücke waren, zu verschmelzen, mußte vorerst eine Staatsverwaltung geschaffen werden, welche als gemeinsames Band alle Staatsglieder umfaßte, die bestandenen Einrichtungen wo möglich beibehielt, überhaupt die Interessen aller vormaligen Staatstheile mit Klugheit und Umsicht vermittelte.

Diese Aufgabe wurde zu lösen gesucht durch dreizehn Organisationsedikte von 1803, sechs Konstitutionsedikte von 1807 und 1808, durch Bildung einer allgemeinen Staatsschuldentilgungskasse in eben diesem Jahr,

durch eine neue vollständige Organisation von 1809, durch Einführung einer gleichen Besteuerung im Jahr 1815, und endlich in Folge der Wiederherstellung des Friedens in Deutschland im Jahr 1818 durch Einführung einer ständischen Verfassung.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ward schon während der Kriegsjahre der Rechtspflege gewidmet. Im Jahre 1803 wurde ein oberster Gerichtshof für das ganze Land eingesetzt, es erging unter dem Namen eines Ediktes ein gemeinsames Strafgesetz, welches auf alle später erworbenen Landestheile ausgedehnt wurde, ferner eine Obergerichtsordnung, zum Theil auch Norm für die Untergerichte, und es folgte bereits im J. 1810 das neue Landrecht, in seiner Grundlage französisches Civilrecht, jedoch hin und wieder durch Zusätze modificirt, mit welchen die einheimischen Rechtsinstitute in das neue Gesetzgebungsgebäude eingeflochten wurden.

Eine neue Aera für das gesammte Staatsleben trat ein mit der Wirksamkeit der Stände. Sie machten zunächst zur Aufgabe ihrer Thätigkeit, die Staatseinnahmen und Ausgaben genau zu fixiren, die Verwendung der Staatseinkünfte streng zu kontroliren und neben vielen andern Verbesserungen, vor Allem den Grund und Boden von alterthümlichen Lasten zu befreien, welche vordem theils die Stelle der Steuern vertreten hatten, theils aber auch aus privatrechtlichen Titeln ent-

sprungen waren. So entstanden Gesetze über Aufhebung alter Abgaben, über Ablösung der Gülten und Zinsen, Frohnden, Zehnden, über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger, über Verwaltung der Forstpolizei, über das Volksschulwesen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer u. s. f.

Zur Verbesserung des Justizwesens ward gleich im Jahre 1819 eine Gesetzgebungskommission niedergesetzt, welcher aufgegeben war, ein neues Landrecht und ein neues Strafgesetzbuch zu entwerfen, die Obergerichtsordnung zu revidiren und eine neue Untergerichtsordnung vorzuschlagen. Ein Bruchstück dieser Arbeiten, ein Theil eines Entwurfs der Civilprozeßordnung, wurde im J. 1826 veröffentlicht, und endlich trat im Jahr 1832 eine Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ins Leben, mit den Grundlagen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches liegt gegenwärtig zur ständischen Berathung vor.

Die Praxis in der Justiz und Verwaltung ist in Folge dieser legislatorischen Schöpfungen, denen neue nachfolgen sollen, wesentlich verändert, aber auch erschwert worden, und der wissenschaftliche Geschäftsmann sieht sich in solchen neuen Lagen gerne darnach um, wie die neu auftauchenden Streitfragen hin und wieder erörtert und entschieden werden.

Solcher Hülfsmittel für die Administration haben wir bisher fast gänzlich entbehrt, und es wird daher die Gründung der vorliegenden Zeitschrift in dieser Beziehung keiner Rechtfertigung bedürfen.

Dagegen hat unser Vaterland seit mehreren Jahren manchfacher periodischer Werke juristischen Inhalts sich zu erfreuen.

Seit 1823 erscheinen nämlich die Jahrbücher des großherzogl. Oberhofgerichts, eine Sammlung der Sprüche des höchsten Landesgerichtes, welche zunächst den Zweck hatten, das Publikum mit den Ansichten des obersten Gerichtshofes bekannt zu machen und so eine Art von Oeffentlichkeit zu gewähren. Diesen folgten im Jahre 1830 das Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung und dann in den Jahren 1833 und 1834 die Annalen der badischen Gerichte und die Rechtsfälle von Lauckhard, die beiden letztern mit der Bestimmung, Entscheidungen der Gerichte, — der badischen und beziehungsweise der französischen — mitzutheilen, das Erstere mit dem Plane, außer merkwürdigen Entscheidungen Abhandlungen aus allen Theilen des vaterländischen Rechtes zu liefern, sowohl für die Gesetzgebung als für die Rechtsanwendung.

Das genannte Archiv ist seit zwei Jahren ins

Stocken gerathen, und dies hat den Gedanken hervorgerufen, die gegenwärtige Zeitschrift unter dem Titel:

Blätter für Justiz und Verwaltung

im

Großherzogthum Baden

zu gründen, derselben jedoch einen veränderten Plan unterzulegen. Man bezeichnete nämlich als Gebiet dieser Blätter aus den Staatswissenschaften das Kameral- und Polizeirecht und die praktische Nationalökonomie; aus der Rechtswissenschaft das Landrecht (mit Einschluß des Lehen- und Handelsrechts), die bürgerliche Prozeßordnung, das Strafrecht und das Strafverfahren, und beschränkte die wissenschaftliche Erörterung lediglich auf Gegenstände der Staats- und Rechtspraxis, womit denn Arbeiten ausgeschlossen werden, welche einzig oder doch zunächst der Gesetzgebung gewidmet sind, z. B. Kritiken neuer Gesetzentwürfe, Vorschläge zu Gesetzen u. s. w.

Hienach sollen in diese Blätter aufgenommen werden:

1) Selbstständige Abhandlungen,
2) anziehende Fälle,
3) kritische Bemerkungen und
4) Anfragen und Antworten aus den angegebenen Theilen der Administration und Jurisprudenz,

und es ergeht an alle Freunde und Kenner der vater-

ländischen Justiz und Verwaltung, insbesondere an alle Justiz- und Administrativbeamten, die Bitte, durch Mittheilung planmäßiger Beiträge zu Handen des Verlegers das Gedeihen des wissenschaftlichen Unternehmens zu fördern.

Schließlich wird aus der Beschreibung des Planes hervorgehen, daß und wie diese Blätter neben den verwandten Zeitschriften bestehen können, sogar in dem Falle, daß das Archiv, wie kürzlich verheißen wurde, wieder erstehen sollte.

Freiburg, im Januar 1840.